

## Forum B

### Persönliche Angelegenheiten regeln – „Was sollte ich regeln?“

---

#### Beiträge:

I. *„Möglichkeiten der Unterstützung für Menschen mit Demenzerkrankungen in Arbeit und Beruf durch das Integrationsamt und Integrationsfachdienste“*

Marta Berndorfer, Dipl.-Psychologin

Integrationsamt Oberbayern, Fachkoordination der Integrationsfachdienste, München

II. *„Aspekte der Fahreignung bei Personen mit Demenzerkrankungen“*

Josef Plab, Dipl.-Psychologe

Leiter der Niederlassung Bayern-Süd, TÜV SÜD Life Service GmbH, München

#### Moderation:

Angelika Kern, Dipl. Theologin, Dipl. Sozialpädagogin (FH)

Alzheimer Gesellschaft München e.V.

### 1. Welche spezifischen Bedarfs- und Problemlagen liegen bei jüngeren Erkrankten und deren Angehörigen vor?

#### I. Situation am Arbeitsplatz

a) Erkrankte im frühen Stadium einer Demenz

Erkrankte im frühen Stadium einer Demenz können häufig den Anforderungen, die am Arbeitsplatz an sie gestellt werden, nicht mehr in vollem Umfang gerecht werden. In vielen Firmen besteht jedoch die Möglichkeit die Aufgaben anders zu verteilen oder dem Erkrankten einen anderen Aufgabenbereich zu geben, dessen Anforderungen er gerecht werden kann.

b) Jüngere Menschen mit Demenz

Bei jüngeren Menschen bedeutet der Arbeitsplatzverlust meist auch ein finanzielles Problem für die betroffenen Familien. Deshalb ist es nicht nur für das Selbstwertgefühl des Erkrankten, sondern auch aus finanziellen Gründen wichtig, den Arbeitsplatz so lange wie möglich zu erhalten.

#### II. Fahreignung

a) Erkrankte im frühen Stadium

Eine beginnende Demenz hat nicht zwangsläufig zur Folge, dass der Erkrankte nicht mehr Auto fahren kann. Da jedoch jeder Autofahrer verpflichtet ist, selbst für seine Fahrtauglichkeit zu sorgen, ist es für Demenzerkrankte ratsam, ihre Fahrtauglichkeit testen zu lassen, denn wenn auch ihre Routine lange erhalten bleibt, nehmen ihre Fähigkeiten der Stressbewältigung im Verlauf der Erkrankung ab.

### 2. Was können sinnvolle und notwendige Angebotsformen für diese Zielgruppe sein?

#### I. Situation am Arbeitsplatz

a) Erkrankte im frühen Stadium

Die Mitarbeiter des Integrationsamtes oder des Integrationsfachdienstes beraten die Erkrankten und die Arbeitgeber, um eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Sie versuchen mit dem Klienten seine Fähigkeiten und Grenzen auszuloten und besuchen dazu auch die Arbeitsstelle, um ein möglichst genaues Bild der Situation zu erhalten. Die Vorgesetzten werden über den Kündigungsschutz des Erkrankten und Möglichkeiten der finanziellen Förderung seiner Stelle informiert.

Es sollte allgemein mehr bekannt gemacht werden, dass es das Integrationsamt und die Integrationsfachstellen gibt und worin ihre Aufgaben und Handlungsmöglichkeiten liegen. Ärzte

und Fachstellen sollten diese Informationen kennen und in den Beratungsgesprächen weitergeben.

#### b) Jüngere Menschen mit Demenz

Der Integrationsfachdienst bietet außer der Beratung auch eine längerfristige Begleitung an und hilft dem Erkrankten zu erkennen, ob und wann ein beruflicher Ausstieg angezeigt ist. Ist der Zeitpunkt des Ausstiegs gekommen, berät der Integrationsfachdienst bezüglich der Frage, welche Form für den Erkrankten die besten Konditionen mit sich bringt. Zum Beispiel ist oft ein Auflösungsvertrag mit Abfindung der beste Weg, ein Arbeitsverhältnis zu beenden. Um hier eine Empfehlung geben zu können, werden verschiedene Möglichkeiten verglichen und abgewogen. Wichtig ist, dass sich die Erkrankten rechtzeitig an das Integrationsamt oder den Integrationsfachdienst wenden.

## **II. Fahreignung**

Die Frage der Fahrtauglichkeit sollte ab Diagnosestellung immer wieder Thema im Gespräch mit Ärzten und Mitarbeitern von Beratungsstellen sein. Auf diese Weise könnte der Erkrankte nicht nur darüber informiert werden, welche Stellen Fahrtauglichkeitsgutachten durchführen und welche Rechtswirkung die Gutachten jeweils haben, sondern sich nach und nach auch an den Gedanken gewöhnen, die Fahrstrecken zu begrenzen oder den Führerschein abzugeben.

Ein Gutachten beim TÜV hat gegenüber einer Begutachtung, die über die Zulassungsstelle veranlasst wird, einen großen Vorteil: Es hat keine Rechtswirkung, sondern nur empfehlenden Charakter. Die Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht und geben das Ergebnis an niemanden weiter, so dass die getestete Person selbst entscheiden kann, ob und in welcher Form sie weiter Auto fährt.

Die Empfehlungen, die der TÜV bezüglich des Fahrverhaltens gibt, beschränken sich nicht auf den Verzicht, sondern können z.B. auch beinhalten nur innerhalb eines bestimmten Radius oder bekannte Strecken zu fahren, da bei eingeschränkter Fahrtauglichkeit auch auf diese Weise das Unfallrisiko gemindert werden kann. Die Kosten für das Gutachten muss der Proband selbst tragen.